

**„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kietz e.V.
Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Kietz**

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kietz e.V.“ Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Kietz. In dem Vereinsregister führt er den Zusatz „ eingetragener Verein „ in abgekürzter Form „ e. V. „
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kietz.
- (3) Die Postanschrift des Vereins ist die Adresse des Vorsitzenden.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist eine Interessenvertretung, die politisch und konfessionell neutral ist.
- (3) Mittel des Fördervereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zweck des Fördervereins ist es, die Feuerwehrarbeit der Feuerwehr zu fördern.
- (6) Der Förderverein vertritt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen.
- (7) Der Förderverein orientiert sich an den Zielen des Kinder –und Jugendhilfegesetzes, des Jugendförderungsgesetzes sowie der Satzung des „Kreisfeuerwehrverbandes Stendal e.V. „
- (8) Er unterstützt die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Kietz insbesondere bei
 - der Unterstützung der Dienste und Ausbildung in der FF Kietz,
 - der Pflege der Feuerwehrhistorik,
 - der Betreuung der Alters -und Ehrenabteilung,
 - der Jugendarbeit,
 - des Feuerwehrsports,
 - der Pflege der Zusammenarbeit mit den Feuerwehren der Region.
 - der Förderung des Feuerschutzes,
 - Ausrichtung ortstypischer Veranstaltungen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Förderverein können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften angehören. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierzu bedarf es der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt :

- aktiv am Vereinsleben teilzunehmen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen nach Zustimmung des Vorstandes zu nutzen,
- an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen;
- Stimmrecht für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet :

- die Satzung des Vereins anzuerkennen und einzuhalten,
- die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis zum 1. April des laufenden Jahres zu zahlen und Umlagen, sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zu begleichen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zugeben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach

Zugang des Bescheides beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnungen, mit der Erfüllung der Beitragspflicht länger als drei Monate im Rückstand ist. Eine Stundung ist auf Antrag an den Vorstand möglich.
- (5) Aus dem Verein ausgeschiedene Personen haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 8

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind :
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und vier Beisitzern.
Der Vorsitzende und drei der Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl aktives dienstleistendes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Klietz sein.
- (2) Der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter gehören dem Vorstand an , wenn Sie ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein anderes Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden im Block oder einzeln gewählt. Über die Art des Wahlvorganges wird in der Wahlversammlung abgestimmt. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Außer mit dem Tod, erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein und dem Rücktritt.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vereins (im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden) nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll rechtzeitig,

jedoch mindestens 7 Tage vor dem jeweiligen Termin erfolgen. Eine gesonderte Einladung entfällt bei regelmäßigen Beratungsterminen.

In Fällen einer besonderen Dringlichkeit ist eine verkürzte Einladungsfrist möglich.

- (8) Die Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (9) Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen :
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Erstellen des Haushaltsplanes,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung der Jahres- und Kassenberichte,
 - Vorbereitung der Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Vorbereitung der Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig die nicht durch die Satzung geregelt sind. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes, können Kommissionen vom Vorstand berufen werden.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (12) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, Stellvertreter, Schriftführer und Kassenwart . Immer zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens eine dieser Personen muß der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein .
- (13) Vereinseigene finanzielle Mittel dürfen nicht für Spekulationsgeschäfte eingesetzt werden.
- (14) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift hat Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie dem Protokollführer zu unterschreiben und mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr unter Vorsitz des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird, einberufen.
- (3) Die Einberufung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in den Schaukästen der FFW Kletz Rathenower Straße 7 und der Gemeinde Rathenower Straße 2 veröffentlicht. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

- (4) Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Über Abstimmungen und Beschlussfassungen wird offen entschieden. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim; von der Mitgliederversammlung wird eine dreiköpfige Wahlkommission gebildet. Über einen abgelehnten Antrag/Beschluss sollte erst nach sechs Monaten neu entschieden werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das vorhergehende Geschäftsjahr vollständig entrichtet wurde.
- (7) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und müssen den Mitgliedern zugänglich sein. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.
- (8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen und Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - Festsetzung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Finanzsatzung des Vereins.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eingebrachte Anträge.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Wahl des Vorstandes.
 - Wahl der Kassenprüfer.

§ 11 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Das Kassenbuch ist mindestens 10 Jahre und die Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Jedes Jahr wird einer der zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Kassenprüfer sollen nicht mit den Vorstandsmitgliedern verwandt oder verschwägert sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung durch den Vorstand.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten und über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer extra hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kliez. Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und zusätzlich zu den geplanten Haushaltsmitteln für die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Kliez einzusetzen.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung des Fördervereins, die Kassenbücher, die Protokollbücher u.s.w. sind dem Träger des Brandschutzes zu übergeben. Die Aufbewahrungsdauer beträgt mindestens 10 Jahre.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form .

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsmitglieder am 29.12.2009 in Kraft. Und wurde am 22.02.2010 geändert .

„Gott zur Ehr – Dem Nächsten zur Wehr“

„Förderverein der FFW Kietz e.V.“
Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Kietz

Finanzsatzung

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Kietz hat am 29.12.2009.. folgende Finanzsatzung beschlossen..

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird für die Mitglieder des Vereins auf 24.00 Euro festgelegt. Mitglieder ohne eigenes Einkommen (z.B. Schüler) sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Rechtsgeschäfte

- (1) Auszahlungen werden durch den Kassenwart bis zu 100,00 € eigenverantwortlich, unter Wahrung der Vereinsinteressen vorgenommen. Darüber hinausgehende Auszahlungen und Überweisungen bedürfen der Unterschrift durch den Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart der FF Kietz er handelt eigenverantwortlich und nachweislich mit den ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln.

§ 3 Mittelverwendung

Für die Verwendung der vereinseigenen finanziellen Mittel wird folgendes festgelegt:

- (1) Sterbefall

- 2.1. Zur Beisetzung eines verstorbenen Vereinsmitgliedes, wird ein Kranz oder Gesteck im Wert bis 50,00 € durch die FF Kietz überreicht.

(2) Jugendfeuerwehr

- 3.1. Der Jugendfeuerwehr kann zur Ausrichtung von Jugendlagern, Diensten und Feiern pro JF – Mitglied ein jährlicher Finanzbetrag von 10,00 € bereitgestellt werden.

(3) Aufwandsentschädigungen

- 4.1. Für Fahrten im Interesse des Vereins mit privatem PKW wird dem Fahrzeughalter eine Aufwandsentschädigung von 0,25 € je gefahrenen Kilometer gezahlt.
Vor Antritt der Fahrt sind diese durch den Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich zu genehmigen (Dienstauftrag).

(5) Getränke bei Diensten der FF Kietz

- 5.1. Für die Dienste und besondere Höhepunkte der Feuerwehr werden durch den Verein Getränke (hauptsächlich alkoholfreie Getränke) im Wert von bis zu 10,00 € je Kamerad und Jahr bereitgestellt.

(6) Auszahlungen

- 6.1. Die Auszahlungen, insbesondere nach Punkt 2 bis 5 dieser Finanzsatzung, sind an entsprechende Einnahmen aus Zuschüssen oder anderen Zuwendungen o.ä. gebunden.
- 6.2. Zuwendungen bedürfen der besonderen Beschlußfassung des Vorstandes .

Diese Finanzsatzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.01.2010 in Kraft.

Kietz , 29.12.2009